



Ordnungsamt

17.06.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Vechtel

Telefon: 492-3280

[Vechtel@stadt-muenster.de](mailto:Vechtel@stadt-muenster.de)

Herr Schmücker

Telefon: 492-2750

[Schmuecker@stadt-muenster.de](mailto:Schmuecker@stadt-muenster.de)

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Unterstützung der Gastronomie und des Schaustellergewerbes

Beratungsfolge

24.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
24.06.2020	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Nutzung öffentlicher und privater Flächen im städtischen Eigentum zum Zwecke der Außengastronomie und für das Schaustellergewerbe erfolgt für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 kostenfrei.
2. Die Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird gemäß der Anlage geändert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur kostenfreien Nutzung privater städtischer Flächen privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen und bereits gezahlte Nutzungsentgelte für das Jahr 2020 anteilig zu erstatten.
4. Das Maßnahmenprogramm zur Gewinnung zusätzlicher, kostenfreier Flächen zugunsten der Gastronomie und des Schaustellergewerbes wird zur Kenntnis genommen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist im Jahr 2020 einmalig mit Mindererträgen in Höhe von voraussichtlich 305.000 € zu rechnen. Hiervon entfallen 270.000 € auf Sondernutzungsgebühren und 35.000 € auf privatrechtliche Nutzungsentgelte.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0203	Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leis- tungsentgelte	2020	270.000	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Zeile	05	Privatrechtliche Leistungsent- gelte	2020	35.000	

**Begründung:**

**Ausgangssituation**

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Krise und ihrer teils dramatischen Folgen hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 13.05.2020 beschlossen, „die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Bewirtung von Gästen außerhalb der Geschäftslokale (Außengastronomie) bis zur nächsten Sitzung des Rates“ auszusetzen. Zudem soll die Verwaltung einen Entscheidungsvorschlag zur finanziellen und sonstigen Förderung der Außengastronomie und des Schaustellergewerbes erarbeiten.

**Gastronomie**

Als Folge der Corona-Pandemie kommt es für die Gastronomie in Münster zu dramatischen Veränderungen, die für viele Betriebe zur Existenzbedrohung werden. So ist z.B. seit dem 18.03.2020 die gastronomische Betätigung grundsätzlich verboten oder stark eingeschränkt gewesen. Trotz einiger Lockerungen im Bereich der Gastronomie ab dem 11.05.2020 ist die für die Stadt Münster so prägende, vielfältige Angebotspalette nach wie vor nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Die vorgeschriebenen Hygiene- und Infektionsschutzpläne führen zu einer Reduzierung des Besucheraufkommens. So dürfen u.a. zur Einhaltung der Abstandsregelungen deutlich weniger Tische und Stühle auf den zur Verfügung gestellten Flächen aufgestellt werden. Zudem wird von Gästen aktuell die Außengastronomie gegenüber Angeboten im Innenbereich bevorzugt.

**Schaustellergewerbe**

Für das Schaustellergewerbe sind die Auswirkungen noch gravierender, da die für das Gewerbe besonders relevanten großen Festveranstaltungen in NRW nach § 13 CoronaSchVO (in der Fassung vom 30.05.2020) bis zum 31.08.2020 untersagt sind. Die Perspektive für die Zeit danach ist zudem ungewiss. Frühjahrs- und Sommersend mussten abgesagt werden. Ähnliche Veranstaltungen in anderen Städten fallen ebenfalls aus, so dass eine wirtschaftliche Betätigung nicht möglich ist.

**Zu 1. Nutzung gewidmeter und nicht-gewidmeter städtischer Flächen**

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt zum Zwecke der Außengastronomie sowohl gewidmete Flächen gegen Gebühr als auch nicht-gewidmete Flächen (gegen privatrechtliches Entgelt) zur Verfügung stellt.

Die jährlichen städtischen Einnahmen für alle Sondernutzungen belaufen sich auf rund 600.000 €. Die Nutzung öffentlicher und privater Flächen zum Zwecke der Außengastronomie und für das Schaustellergewerbe erfolgt für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020 gebühren- und entgeltfrei. Das Aussetzen dieser Forderung hat für das Jahr 2020 kommunale Mindereinnahmen in Höhe von ca.

305.000 € zur Folge (270.000 € im Bereich der Gebühren und ca. 35.000 € im Bereich der privatrechtlichen Nutzungsentgelte). Hinzu kommen entgangene Einnahmen aus der Zurverfügungstellung zusätzlicher Flächen während des Sommers in Höhe von ca. 50.000 € (siehe Beschlusspunkt 4.).

### **Zu 2. und 3. Anpassungen des Gebührentarifs und privatrechtlicher Vereinbarungen**

Der Gebührentarif der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist gemäß der Anlage durch Ratsbeschluss zu ändern, damit die Gebührenentlastung rechtswirksam umgesetzt werden kann. Nicht-gewidmete, städtische Flächen werden hingegen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Zur kostenfreien Nutzung dieser Flächen sind daher entsprechende Änderungsvereinbarungen zu treffen. Das Aussetzen der Gebühr / des Nutzungsentgeltes erfolgt ohne Antrag des Nutzers. Bereits gezahlte Gebühren/Nutzungsentgelte für das Jahr 2020 werden anteilig erstattet.

### **Zu 4. Maßnahmenprogramm zur Gewinnung zusätzlicher, kostenfreier Flächen zugunsten der Gastronomie und des Schaustellergewerbes**

Die Stadt Münster möchte, wie beim „Gastro-Gipfel“ am 30. April 2020 unter der Leitung des Oberbürgermeisters Markus Lewe und des Krisenstabsleiters Wolfgang Heuer angeregt, zur Unterstützung der Gastronomie und des Schaustellergewerbes zusätzliche Perspektiven schaffen. Die hierfür gegründete Task Force Gastronomie unter Beteiligung von Münster Marketing, Ordnungsamt, Gesundheits- und Veterinäramt, DEHOGA Westfalen, Gastronomie, Hotellerie sowie des Schaustellerverbandes hat hierzu am 06. Mai und 18. Mai 2020 getagt und in einer Arbeitsgruppe „Gastronomie - neue Plätze“ Vorschläge konkretisiert.

Bis zum Ende des Jahres 2020 besteht die Möglichkeit, vorhandene Außengastronomieflächen unter bestimmten Vorgaben zu erweitern. Das Ordnungsamt stellt dazu Schnellkontakte und kurzfristige Bearbeitungen sicher und hat bereits mehrere Einzelfallprüfungen erfolgreich abgeschlossen, so dass im Zuge der „Corona bedingten“ Flächenerweiterung der bestehenden Außengastronomie bisher ca. 650 m<sup>2</sup> zusätzlich realisiert werden konnten.

Des Weiteren werden derzeit Nutzungsmöglichkeiten sonstiger Flächen und Plätze in Münster durch die Verwaltung geprüft, die im Regelfall nicht für die Außengastronomie vorgesehen und daher nicht genehmigungsfähig sind. Sofern möglich sollen in dieser Ausnahmesituation Betrieben, die bislang keine Außengastronomie vorhalten, und/oder Schaustellern diese Optionen zeitlich befristet (im Jahr 2020) eingeräumt werden, um ihnen zusätzliche Marktchancen zu eröffnen. Dies bezieht sich nur auf die Ausweitung von Flächen. Gesetzliche oder kommunale Vorgaben (z.B. Lärmschutz, Abfalltrennung) sind zu beachten.

In der Prüfung sind öffentliche Flächen und städtische Privatflächen wie Vorplatz Stadthaus 2, Ludgeristraße (Höhe Ludgerikirche), Parkplatzfläche am Bült/Ecke Hörsterstraße, Hafenplatz, ehemaliges Lindenhofgelände, Servatiiplatz, ausgewählte Schulhöfe sowie Straßenzüge wie Jüdefelderstraße, Alter Steinweg, Hörster Straße.

Darüber hinaus gehende, in der Arbeitsgruppe angesprochene, nicht-städtische Flächen wie Kirchplätze oder Universitätsbereiche bedürfen einer gesonderten Betrachtung.

Abschließende Ergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor (Stand: 08.06.2020) vor.

I.V.  
gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

I.V.  
gez.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

### **Anlage**

Gebührentarif der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

